

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 34

- **Reparatur im Rahmen der 130 %-Grenze steht auch dem Leasingnehmer zu**  
OLG Köln, Beschluss vom 01.12.2021, AZ: 21 U 55/21

Wer sein Fahrzeug im Rahmen der 130 %-Grenze vollständig und fachgerecht instand setzen lässt und mindestens sechs Monate weiter nutzt, bekommt die vollen Reparaturkosten ersetzt. Wie ist das bei einem Leasingfahrzeug? Nicht anders, urteilte das OLG Köln. Ein Leasingnehmer habe ein genauso schützenswertes Interesse daran, das bekannte Fahrzeug weiter zu nutzen wie jeder andere Geschädigte auch. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Mangelnde Erfolgsaussichten einer „Dieselskandalklage“ gegen BMW im Deckungsprozess gegen die Rechtsschutzversicherung**  
OLG Schleswig, Beschluss vom 21.06.2022, AZ: 16 U 53/22

Eine Rechtsschutzversicherung kann die Deckung der Kosten für die beabsichtigte Rechtsverfolgung ablehnen, wenn die Sache keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Ist man damit nicht einverstanden, kann man einen Deckungsprozess führen, in dem das Gericht auch eine vorweggenommene Beweiswürdigung vornehmen kann. Hier kam das OLG Schleswig zu dem abschließenden Ergebnis, dass ein vernünftig und wirtschaftlich denkender Mensch, sofern er die Kosten selbst bezahlen müsste, wegen des absehbaren Misserfolgs der Beweisaufnahme von einer Prozessführung absehen würde, und lehnte eine Deckung ab. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Fehlerspeicherauslese auch im Totalschadenfall zweckmäßig und erforderlich**  
AG Helmstedt, Urteil vom 28.07.2022, AZ: 2 C 92/22 (2)

Auch bei einem Totalschaden ist eine Fehlerspeicherauslese zweckmäßig und die entstandenen Kosten sind zu ersetzen. Ungelöschte und damit nicht behobene Fehler des Unfallfahrzeugs können sich negativ auf den Wiederbeschaffungswert auswirken. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Sachverständigenhonorar selbst dann noch angemessen, wenn es sich im oberen Bereich des Erwartbaren bewegt**  
AG Peine, Urteil vom 12.07.2022, AZ: 5 C 126/22

Sozusagen ein Lehrstück zur Erstattung von Sachverständigenkosten nach einem Unfall liefert das AG Peine hier ab. Allein maßgeblich ist die Sicht der Geschädigten. Erst, wenn selbst für einen Laien ein auffälliges Missverhältnis zwischen Gesamtpreis und Gesamtleistung erkennbar ist, der Sachverständige also Mondpreise verlangt, scheidet eine Erstattung aus. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Reparatur im Rahmen der 130 %-Grenze steht auch dem Leasingnehmer zu**  
OLG Köln, Beschluss vom 01.12.2021, AZ: 21 U 55/21

## Hintergrund

Der Kläger hatte ein Fahrzeug geleast und war mit diesem verunfallt. Die Reparaturkosten zuzüglich einer Wertminderung bewegten sich zwar oberhalb des Wiederbeschaffungswerts, lagen allerdings noch im Rahmen der sogenannten 130 %-Grenze. Der Kläger ließ sein Fahrzeug vollständig und fachgerecht reparieren und nutzte dieses weiter.

Die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung, welche grundsätzlich haftete, rechnete allerdings nur auf Totalschadenbasis ab und verwies darauf, dass es sich um ein Leasingfahrzeug handelte. In diesem Zusammenhang bestritt sie das Integritätsinteresse. Der Kläger zog vor Gericht und forderte dort die konkreten Reparaturkosten ein. Vor dem LG Köln (Urteil vom 28.06.2021, AZ: 17 O 381/19) verlor die Beklagte und ging in Berufung. Allerdings bestätigt das OLG Köln mittels vorliegendem Beschlusses die erstinstanzliche Entscheidung.

## Aussage

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH (z.B. BGH, Urteil vom 05.03.1985, AZ: VI ZR 204/83; Urteil vom 13.11.2007, AZ: VI ZR 89/07) kann der Geschädigte bei Vorhandensein eines sogenannten Integritätsinteresses – also das Interesse an dem Erhalt des ihm vertrauten Fahrzeugs und des Fortbestands seines Vermögens in der konkreten Zusammensetzung – bei tatsächlicher längerer Weiternutzung und bei vollständiger und fachgerechter Reparatur des Schadens Instandsetzungskosten verlangen, welche bis zu 30 % über dem Wiederbeschaffungswert liegen.

Das LG Köln habe hier bei der Ermittlung des Integritätsinteresses zutreffend auf den Kläger als Leasingnehmer abgestellt. Auch bei diesem bestehe ein einem Fahrzeugeigentümer vergleichbares schützenswertes Interesse an der weiteren Nutzung des ihm bekannten Fahrzeuges und dem Erhalt der sich aus dem für eine konkrete Dauer abgeschlossenen Leasingvertrag ergebenden Rechtspositionen, ohne sich etwaigen Forderung der Leasinggesellschaft durch die vorzeitige Abrechnung ausgesetzt zu sehen. Der Kläger habe sein Integritätsinteresse vorliegend auch durch die Weiternutzung des Fahrzeugs bis März 2020 - also über die von der obergerichtlichen Rechtsprechung regelmäßig geforderten sechs Monate hinaus – dokumentiert.

Auch bei der Leasinggeberin sah das OLG Köln ein entsprechendes Integritätsinteresse als gegeben an. Diese hatte in ihren Vertragsbedingungen den Leasingnehmer ausdrücklich dazu ermächtigt, auch bei einem wirtschaftlichen Totalschaden eine Abrechnung auf Reparaturbasis vorzunehmen.

Das LG Köln sei auch richtigerweise von der sach- und fachgerechten Reparatur des Fahrzeugs ausgegangen. Auf die Einholung eines weitergehenden Sachverständigen Gutachtens konnte verzichtet werden. Die Beklagte hatte zwar behauptet, die sach- und fachgerechte Reparatur sei aufgrund von Restreparaturschäden an der Motorhaube zu bestreiten. Aufgrund des unstrittigen und auch durch eine vorgelegte Rechnung belegten Einbaus einer neuen Motorhaube war dieser Vortrag allerdings nicht nachvollziehbar.

Bezüglich des Einwands der Beklagten, es sei roter Lacknebel an der linken Achshälfte verblieben, habe es sich ausweislich des Gutachtens um einen optischen Mangel gehandelt. Dieser habe allerdings an der nach der sogenannten 130 % Rechtsprechung maßgeblichen technischen Wiederherstellung und damit ordnungsgemäßen Reparatur des Fahrzeugs nichts geändert. Zwar sei eine unvollständige oder nicht fachgerechte Reparatur nicht ausreichend,

um das Integritätsinteresse zu belegen, rein optische Mängel wirkten sich allerdings im Verhältnis zum Schädiger nicht nachteilig aus.

## **Praxis**

Der Beschluss des OLG Köln bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung und ist für die Praxis sehr interessant. Auch ein Leasingfahrzeug kann im Rahmen der 130 %-Grenze repariert werden.

Liegen also die Reparaturkosten zuzüglich einer eventuellen Wertminderung nicht höher als 30 % über dem Wiederbeschaffungswert, so kann der Leasingnehmer als Geschädigter – obwohl es wirtschaftlich eigentlich unvernünftig ist – dennoch reparieren lassen. Das Fahrzeug muss dann sach- und fachgerecht nach den Vorgaben des Gutachtens vollständig repariert werden.

Darüber hinaus muss es dann für mindestens sechs Monate weiter genutzt werden. Dann liegen die Voraussetzungen der Abrechnung im Rahmen der sogenannten 130 %-Grenze vor. Dies gilt auch für den Leasingnehmer.

- **Mangelnde Erfolgsaussichten einer „Dieselskandalklage“ gegen BMW im Deckungsprozess gegen die Rechtsschutzversicherung**  
OLG Schleswig, Beschluss vom 21.06.2022, AZ: 16 U 53/22

## Hintergrund

Der Käufer eines BMW 118d mit einem Euro5-Diesel-Motor (N47) beabsichtigte den Kauf rückabzuwickeln und forderte von seiner Rechtsschutzversicherung Deckung für die außergerichtliche und erstinstanzliche Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen gegenüber BMW.

Er behauptete, sein Fahrzeug weise eine unzulässige Abschaltvorrichtung auf – namentlich eine Erkennung von Prüfungssituationen und ein sogenanntes Thermofenster. Die Rechtsschutzversicherung lehnte mangels Erfolgsaussicht die Deckung ab, woraufhin der Käufer auf Gewährung der Deckung gegen seine Rechtsschutzversicherung klagte.

Beim LG Lübeck blieb er erfolglos, ebenso wie in der Berufung vor dem OLG Schleswig.

## Aussage

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rechtsschutzdeckung für die vorgerichtliche und erstinstanzliche Interessenwahrnehmung. Die außergerichtliche Rechtswahrnehmung war mutwillig.

Mutwillig ist gemäß § 114 Abs. 2 ZPO (und an diesen Begriff knüpfen die ARB mit der hinreichenden Erfolgsaussicht an) eine Rechtsverfolgung, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe (bzw. Rechtsschutzdeckung) beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. Diese Voraussetzungen liegen vor. Denn die außergerichtliche Rechtsverfolgung war praktisch aussichtslos und hätte lediglich Kosten verursacht, weil BMW ebenso wie alle anderen Fahrzeughersteller, die nach dem VW-Diesel-Skandal wegen ihrer Diesel-Motoren in Anspruch genommen werden, einem außergerichtlich geltend gemachten Rückabwicklungsbegehren niemals nachkommt. Das wissen die in derartigen Verfahren tätigen Klägervertreter auch ganz genau.

Auch ein Anspruch auf die Deckung der Kosten für eine erstinstanzliche Rechtsverfolgung besteht nicht, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Die hinreichende Erfolgsaussicht bemisst sich, wie sich aus der Übernahme des Gesetzeswortlautes des § 114 ZPO (bzw. des früheren "Armenrechts") ergibt, nach den zu dieser Vorschrift entwickelten Grundsätzen.

In der Sache kommt es damit darauf an, ob der (rechtliche) Standpunkt des Versicherungsnehmers nach den von ihm aufgestellten Behauptungen und den ihm bekannten Einwänden des Gegners zumindest vertretbar ist. Es muss mindestens eine gewisse Wahrscheinlichkeit eines Erfolges bestehen. Außerdem muss es zumindest als möglich erscheinen, dass der Versicherungsnehmer den Beweis, der von ihm zu beweisenden Tatsachen mithilfe zulässiger und geeigneter Beweismittel zu führen vermag. Eine vorweggenommene Beweiswürdigung ist in eng begrenztem Rahmen zulässig. Nach diesen Maßgaben liegt ein Misserfolg des beabsichtigten Prozesses praktisch auf der Hand.

In Betracht kommt einzig und allein ein Anspruch des Klägers gegen den Hersteller BMW wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung nach § 826 BGB. Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Im "VW-Diesel-Abgas-Skandal" beruhte das die Rückabwicklung des Erwerbs gegenüber dem Hersteller begründende Unwerturteil darauf, dass dieser ein Fahrzeug in Verkehr gebracht hatte, bei dem für ihn evident das Risiko bestand, dass die Zulassungsbehörde, wenn sie denn von der Ausgestaltung der sogenannten Umschaltlogik – also davon erführe, dass die vorgeschriebene Abgasreinigung überhaupt nur auf dem Prüfstand funktionierte – eine Betriebsbeschränkung oder -untersagung vornehmen würde, weil Fahrzeuge mit dem EA189-Motor wegen einer unzulässigen Abschaltvorrichtung nicht dem genehmigten Typ entsprachen und/oder von ihnen ein erhebliches Risiko für die Verkehrssicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt ausging.

Daneben bestand – eine Wirksamkeit im "Normalbetrieb" wurde nicht einmal versucht – dabei die Gefahr, dass die erforderliche Entwicklung einer neuen technischen Lösung nicht gelänge und daher eine etwa nachträglich angeordnete Nebenbestimmung zur Typgenehmigung nicht würde erfüllt werden können. Die das Unwerturteil der Sittenwidrigkeit begründenden besonderen Umstände lagen zusammenfassend darin, dass die sogenannte Umschaltlogik dazu diene, die Genehmigung für Fahrzeuge zu erschleichen, die sachlich offensichtlich nicht absatzreif und tatsächlich nicht marktfähig waren.

Liegt hingegen nur eine temperaturabhängige Steuerung des Emissionskontrollsystems vor, die bei Positivtemperaturen reduziert und letztlich ganz abgeschaltet wird, so reicht das für sich genommen nicht aus, um dem Handeln des Unternehmens ein sittenwidriges Gepräge zu geben – dies auch dann nicht, wenn die Steuerung als eine unzulässige Abschaltvorrichtung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) 715/2007 zu qualifizieren wäre.

Der darin etwa liegende Gesetzesverstoß ist auch unter Berücksichtigung einer damit einhergehenden Gewinnerzielungsabsicht des Unternehmens für sich genommen nicht geeignet, den Einsatz der Steuerungssoftware als besonders verwerflich erscheinen zu lassen. Dazu bedarf es vielmehr weiterer Umstände.

Die Annahme von Sittenwidrigkeit setzt insofern jedenfalls voraus, dass die Verantwortlichen bei der Entwicklung und/oder Verwendung der temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems in dem Bewusstsein handelten, eine unzulässige Abschaltvorrichtung zu verwenden, und den darin liegenden Gesetzesverstoß billigend in Kauf nahmen, wofür insbesondere unzutreffende Angaben über die Arbeitsweise des Abgasrückführungsystems im Typgenehmigungsverfahren sprechen könnten (BGH, Beschluss vom 19.01.2021, AZ: VI ZR 433/19, VersR 2021, 388, Rn. 15, 19)

Tatsächlich ist das Risiko einer Betriebsuntersagung oder auch nur der Erlass von Nebenbestimmungen zur Typgenehmigung des streitgegenständlichen Fahrzeugs nur theoretischer Natur. Das Fahrzeug verfügt über eine wirksame Typgenehmigung. Der Fahrzeugtyp unterliegt unstreitig auch keinem behördlichen Rückruf. Vielmehr hat das Kraftfahrtbundesamt mitgeteilt, dass bei einem überprüften Fahrzeugtyp BMW 520d mit dem Motortyp N 47 keine unzulässige Abschaltvorrichtung festgestellt worden sei, was dann eben auch für den N 47-Motor im BMW 118d des Klägers gelten muss. Das Kraftfahrtbundesamt hat eine Reihe von Fahrzeugen von BMW, die der Baureihe N47 angehörten, auf das Vorliegen einer unzulässigen Abschaltvorrichtung untersucht. Die Untersuchung habe eine Softwareanalyse umfasst, mit der das Vorhandensein einer unzulässigen Abschaltvorrichtung habe ausgeschlossen werden können. Die Fahrzeuge des Herstellers BMW zur Baureihe N 47 seien sämtlich unauffällig geblieben bzw. konnten die Hersteller gewisse Auffälligkeiten in der Höhe der NOx-Werte technisch plausibel und akzeptabel darstellen.

Gleichermaßen aussichtslos ist die Lage im Hinblick auf das Thermofenster. Nach der Darstellung des Klägers soll dieses die Funktionsweise bzw. den Wirkungsgrad der Abgasreinigung in Abhängigkeit von der Außentemperatur bei gleichbleibender Außentemperatur auch dauerhaft reduzieren und zu 100 % nur im Temperaturbereich zwischen 20°C und 30°C arbeiten. Danach geht die Behauptung des Klägers lediglich dahin, dass die Abgasreinigung bei anderen als auf dem im Prüfstand herrschenden Temperaturbereichen nur eingeschränkt leistungsfähig sei. Es geht damit lediglich um fragliche Modifikationen einer grundsätzlich funktionsfähigen und vorschriftengerechten Abgasreinigung.

Die jeweiligen technischen Auslegungen mag man als kritisch oder – gemessen an europarechtlichen Bestimmungen – auch als vorschriftenwidrig ansehen können. Für den Vorwurf eines vorsätzlichen, von vornherein schlechthin verwerflichen Geschäftsgebarens von BMW reicht all das – am Maßstab der bis zum Zeitpunkt der Versagung des Deckungsschutzes ergangenen BGH-Rechtsprechung gemessen – nicht aus.

Was die damit angesprochenen Fragen der Sittenwidrigkeit und des Vorsatzes angeht, kann sich der Kläger auch nicht auf das Urteil des 1. Zivilsenates des OLG Schleswig vom 09.04.2021 (AZ:1 U 94/20, SchlHA 2021, 234; juris) stützen. Der 1. Senat hat in einem sehr großzügigen und vereinzelt gebliebenen Urteil gemeint, es sei nicht ausgeschlossen, dass sich aus einem Sachverständigengutachten über die konkrete Funktionsweise der Abgasreinigung bei einem BMW x1 mit einem N 47-Dieselmotor womöglich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Verantwortlichen in dem Bewusstsein handelten, eine unzulässige Abschaltvorrichtung zu verwenden, wenn diese unter den Bedingungen des Prüfstandes anders arbeite als im normalen Straßenverkehr und dies dem Kraftfahrtbundesamt im Typgenehmigungsverfahren nicht offengelegt worden sei (Rn. 55 bei juris). Es mag sein, dass der dortige Klägervortrag eine Zurückverweisung an das LG Lübeck zur Durchführung einer Beweisaufnahme gerechtfertigt hat. Damit ist indes noch nichts darüber gesagt, dass – worauf es hier ankommt – einer solchen Beweisaufnahme auch nur irgendwelche nennenswerten Erfolgsaussichten beigemessen werden könnten. Tatsächlich ist das auf der Grundlage des hiesigen Klägervortrags nicht der Fall.

In Ermangelung eines Rückrufes und auch nur eines Software-Updates für das Fahrzeug, in Ermangelung jedweden Vortrags zum Verhalten von BMW im Typgenehmigungsverfahren und schließlich vor dem Hintergrund der Einstufung sämtlicher vom Kraftfahrtbundesamt getesteten N47-Motoren als unbedenklich ist ein Erfolg der Beweisaufnahme absehbar in einem Maße ausgeschlossen, dass ein Selbstzahler von dem Versuch der Durchsetzung eines Rückgabeanspruchs unter Abzug von Nutzungsvorteilen absehen würde.

## Praxis

Die Auffassung des OLG Schleswig, nur weil es kein Softwareupdate gab, das KBA die Motoren der Reihe N 47 als unauffällig angesehen habe und die „Optimierung“ durch ein Thermofenster allenfalls vorschriftenwidrig sei, läge eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung gänzlich fern, ist kritikwürdig.

Denn so „vereinzelt und großzügig“, wie der 16. Senat des OLG Schleswig hier meint, steht der zitierte 1. Senat des OLG Schleswig mit seinem Urteil vom 09.04.2021 (AZ: 1 U 94/20) gar nicht da. Nach Ansicht der Richter des 1. Senats beim OLG Schleswig waren die Anhaltspunkte für das Vorliegen einer unzulässigen Abschaltvorrichtung bei einem BMW X1 mit einem Dieselmotor N 47 auch ohne Rückruf des KBA so deutlich, dass ein Sachverständiger klären muss, wie es zu den erheblichen Abweichungen der Schadstoffwerte innerhalb und außerhalb des Prüfstandes kommen konnte.

Auch das LG Düsseldorf kam mit Urteil vom 31.12.2020 (AZ: 7 O 67/19) zu dem Ergebnis, dass BMW einen Käufer eines X1 mit sogenanntem Thermofenster „in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich geschädigt“ hat.

Das LG Duisburg verurteilte am 09.06.2020 (AZ: 1 O 334/20) die BMW AG zur Rückabwicklung des Kaufvertrages über einen gebrauchten BMW 116d. Nach Ansicht des Gerichts war eine verbotene Abschaltvorrichtung verbaut. Da die Abschaltkonstruktion die Abgasrückführung nur innerhalb eines relativ geringen Temperaturbereichs (sogenanntes Thermofenster) reduziert, ist der Schadstoffausstoß des Fahrzeugs außerhalb des Temperaturfensters höher und damit anders als von BMW angegeben.

Der BGH (AZ: VII ZR 190/20) entschied, dass der Einbau eines Thermofensters allein nicht ausreicht, um eine vorsätzliche sittenwidrige Täuschung durch den Autohersteller zu begründen. Dort ging es um ein Dieselfahrzeug von Daimler. Damit war zwar eine Haftung nicht generell ausgeschlossen. Die Beweislast, dass das Thermofenster im konkreten Einzelfall eine unzulässige Abschaltvorrichtung darstellt, liegt aber beim Kläger.

Dabei hatte der EuGH bereits in einem Urteil am 17.12.2020 (vom 16. Senat des OLG Schleswig unerwähnt) entschieden, dass Abschaltvorrichtungen, die sich auf die Abgasreinigung auswirken, grundsätzlich illegal sind (AZ: C-693/18). Mit seiner aktuellen Entscheidung vom 14.07.2022 (AZ: C-134/20), dürfte der EuGH endgültig für die nötige Klarheit – auch beim BGH und erst recht beim 16. Senat des OLG Schleswig – gesorgt haben. Denn, eine Software für Dieselfahrzeuge, welche die Wirkung des Emissionskontrollsystems bei üblichen Temperaturen und während des überwiegenden Teils des Jahres verringert, stellt eine unzulässige Abschaltvorrichtung dar. Ein solches Thermofenster begründet eine nicht nur geringfügige Vertragswidrigkeit des Fahrzeuges mit der Folge, dass die Auflösung des Vertrags über den Fahrzeugkauf nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist.

- **Fehlerspeicherauslese auch im Totalschadenfall zweckmäßig und erforderlich**  
AG Helmstedt, Urteil vom 28.07.2022, AZ: 2 C 92/22 (2)

## Hintergrund

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall mit einem in Polen versicherten Pkw beauftragte der Geschädigte ein Kfz-Schadengutachten. Die geltend gemachten Sachverständigengebühren in Höhe von insgesamt 1.735,57 € wurden vom Büro Grüne Karte um 59,50 € gekürzt. Zu Unrecht, wie das AG Helmstedt urteilte.

## Aussage

Die für die Beauftragung eines Sachverständigen entstandenen Kosten gehören zu den Kosten der Schadenbehebung im Sinne des § 249 BGB. Der Geschädigte kann grundsätzlich nur den Ersatz objektiv erforderlicher Sachverständigenkosten verlangen, d.h. die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten darf.

Bei der Auswahl des Sachverständigen ist der Geschädigte gehalten, nicht unkritisch irgendeinen Sachverständigen auszuwählen, sondern der Beauftragung wirtschaftliche Aspekte zugrunde zu legen. Dazu gehört, dass der Geschädigte, sofern die Situation nicht besondere Eile gebietet, nicht blind irgendeinen Sachverständigen beauftragt, sondern sich zuvor über die Kosten des jeweiligen Gutachters informiert. Zwar ist der Geschädigte nicht verpflichtet, zuvor verschiedene Angebote einzuholen und zu vergleichen, doch bleibt ihm damit das Risiko, ohne nähere Erkundigungen einen Sachverständigen zu beauftragen, der sich im Nachhinein als unangemessen teuer erweist.

Im Streit stehen hier lediglich die Kosten für das Auslesen des Fehlerspeichers. Der Beklagte ist der Meinung, dass bei einem Totalschaden auf das Auslesen verzichtet werden kann. Anders sieht dies das AG Helmstedt:

Auch bei einem Totalschaden ist die Auslesung des Fehlerspeichers zweckmäßig. Ungelöschte und damit nicht behobene Fehler des Unfallfahrzeugs können sich negativ auf den Wiederbeschaffungswert auswirken (AG Braunschweig, Urteil vom 02.09.2019, AZ: 117 C 1551/18). Dies dürfte umso mehr bei einem Fahrzeug gelten, welches – wie das Fahrzeug des Klägers – im Jahr 2017 erstmals zugelassen wurde.

## Praxis

Moderne Fahrzeuge verfügen heutzutage über immer mehr Elektronik, Sensoren und Steuergeräte. Das für das Auslesen des Fehlerspeichers notwendige Diagnosegerät kostet Geld und muss sich amortisieren.

Zum einen können Fehlermeldungen, die in Bezug zum Unfallschaden stehen, herausgelesen werden und somit in das Kfz-Gutachten einfließen. Zum anderen wirken sich nicht behobene Fehler selbstverständlich auf den Wiederbeschaffungswert aus, der seitens der Versicherer gern in Frage gestellt wird. Von daher sind die für das Auslesen anfallenden Kosten selbstverständlich zu ersetzen – egal, ob es sich um einen Reparatur- oder Totalschadenfall handelt.

- **Sachverständigenhonorar selbst dann noch angemessen, wenn es sich im oberen Bereich des Erwartbaren bewegt**

AG Peine, Urteil vom 12.07.2022, AZ: 5 C 126/22

## Hintergrund

Nach einem Verkehrsunfall erstellte das klagende Sachverständigenbüro ein Haftpflichtschadengutachten. Den Anspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten trat die Geschädigte ab. Für seine Leistungen berechnete der Sachverständige einen Betrag in Höhe von 733,75 €. Darauf zahlte die eintrittspflichtige Versicherung des Unfallgegners 670,92 € und lehnte eine weitergehende Schadenregulierung ab. Die Klage auf Zahlung der Differenz hatte beim AG Peine Erfolg.

## Aussage

Die Geschädigte ist grundsätzlich berechtigt, einen qualifizierten Gutachter ihrer Wahl mit der Erstellung des Schadengutachtens zu beauftragen. Ersetzt werden jedoch nur die Sachverständigenkosten, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage der Geschädigten zweckmäßig und notwendig erscheinen, wobei aber wiederum Rücksicht auf ihre Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf möglicherweise gerade für sie bestehende Schwierigkeiten zu nehmen ist.

Liegt das mit dem Gutachter vereinbarte oder das abgerechnete Honorar über dem ortsüblichen Honorar, ist dies jedoch für die Geschädigte nicht erkennbar, ist es folglich dennoch erstattungsfähig. Verlangt der Sachverständige bei Vertragsabschluss Preise, die für die Geschädigte erkennbar deutlich bzw. erheblich überhöht sind, d.h. in diesem Umfang über den in der Branche üblichen bzw. den ortsüblichen Preisen liegen, kann die Beauftragung dieses Sachverständigen als nicht erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB einzustufen sein. Die Geschädigte kann dann nur Ersatz der für die Erstattung des Gutachtens tatsächlich erforderlichen Kosten verlangen, deren Höhe der Tatrichter gemäß § 287 ZPO zu bemessen hat (BGH, Urteil vom 26.04.2016, AZ: VI ZR 50/15, Rn. 13, juris; Geigel, Haftpflichtprozess/Katzenstein, 28. Aufl. 2020, Kap. 3 Rn. 253 f.).

Ein Sachverständigenhonorar ist selbst dann noch als angemessen anzusehen, wenn es im oberen Bereich des Erwartbaren angesiedelt ist, wobei nicht auf einen Mittelwert abzustellen ist (OLG München, Beschluss vom 12.03.2015, AZ: 10 U 579/15, m.w.N., juris). Überschreiten die abgerechneten Kosten des Sachverständigen um etwas mehr als 20 % die übliche Vergütung, so ist dies für den Geschädigten nicht ohne Weiteres erkennbar (LG Stuttgart, Urteil vom 14.07.2016, AZ: 5 S 164/15, juris).

Vorliegend hat der klagende Sachverständige keine Kosten abgerechnet, die erkennbar überhöht gewesen sind. Ob 14 oder 12 Lichtbilder erforderlich und damit erstattungsfähig sind, kann die Geschädigte nicht erkennen – insbesondere schon deshalb nicht, weil die Abweichung nur marginal ist und es letztendlich dem Gutachter obliegt, die Anzahl der notwendigen Lichtbilder zu bestimmen, sofern jedenfalls keine offensichtliche Unsinnigkeit vorliegt. Ebenso wenig ist für die Geschädigte erkennbar, wie viele Anschläge eine Schreibkraft getätigt hat und welche Teile des Textes aus einem Kalkulationsprogramm stammen. Auch sind die geltend gemachten Kopierkosten nicht offensichtlich überflüssig. Es obliegt dem Sachverständigen, die Art und Weise seiner Arbeit im Rahmen des Auftrags selbst festzulegen. Auch wenn die Arbeitswelt zunehmend digitalisiert wird, fallen gelegentlich noch analoge Dokumente an. Für einen verständigen Laien ist ebenso nicht ersichtlich, ob die EDV-Gebühr bereits mit der Grundgebühr abgegolten ist. Der Geschädigte ist gerade nicht dazu angehalten, Marktforschung zu betreiben und vorab Sachverständige bzw. deren Angebote zu vergleichen (BGH, Urteil vom 23.01.2007, AZ: VI ZR 67/06, Rn. 17, zitiert nach juris). Hier ist jedenfalls

vorstellbar, dass über die üblichen Programmkosten hinaus zusätzliche digitale Werkzeuge eingesetzt wurden und damit über die Grundkosten hinausgehende Kosten angefallen sind.

Zumindest ist für die Geschädigte als Laie kein auffälliges Missverhältnis zwischen Gesamtpreis und Gesamtleistung erkennbar gewesen. Selbst bei einer leichten, aber nicht evidenten Überhöhung der Nebenkosten wären diese erstattungsfähig (OLG Hamm, Urteil vom 05.03.1997, AZ: 13 U 185/96).

## **Praxis**

Maßgeblich für die Frage, welche Kosten erforderlich und zu erstatten sind, ist immer die maßgebliche Sicht des Geschädigten. Man kann es eigentlich nicht oft genug betonen. Das AG Peine betont diesen Grundsatz in seinem Urteil. Alles was ein Geschädigter für plausibel ansehen darf, ist zu erstatten. Selbst, wenn es in Maßen über den sonst üblichen Honoraren liegt.

Insbesondere der verbreiteten Unsitte, auf einen Mittelwert abzustellen, erteilt das AG Peine eine klare Absage. Erst wenn das verlangte Honorar deutlich bzw. erheblich überhöht ist, fällt der Geschädigte auf das nach § 287 ZPO vom Tatrichter zu bemessene, erforderliche Honorar zurück.

**Eingesandt vom Kfz-Sachverständigenbüro Rouven Bahlo, Peine**